

Tél.chiffré

Berne le 20.IV.-arriv.le 22 Iv 1918.

33

Legation De Suisse	
Dass.	V. 5
No.	2227
Date.	22. 4. 18

Swiss Legation, TOKYO.

Ihr 48.- bestaetigen unser 45.-und brief 18.April.-Sie werden von Bundesrath ermächtigt Vertrag mit China zu unterzeichnen unter folgendem Vorbehalt:dem Vertrag ist folgender Satz hinzu - -zufügen,entweder durch Einverleibung in Text oder folgende separate Note : "solange die Vertragsschliessenden Parteien noch keine diplomatische Garantie oder konsularische Agenten bestellt haben,oder an Orten für welche keine konsularische Agentur zustaendig ist,oder in Faellen in denen die diplomatischen oder konsularischen Agenten in der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind,steht es den Angehoerigen der Vertragsschliessenden Parteien frei,sich mit Zustimmung ihres Heimathstaates ,unter den Schutz der diplomatischen oder konsularischen Agenten ^{eines dritten} Macht zu stellen,die gewillt ist eine solche Vertretung zu übernehmen Halt.

Ausserdem waere wünschenswerth,aber nicht noethig,dass convention als Freundschafts-und Konsularvertrag bezeichnet werde.Halt.

Endlich wünschenswerth aber nicht noethig,dass in A



(die Worte)

Artikel 1 "and subjects" gestrichen werden.

Die in aller form ausgestellten Vollmachten sind u
unterwegs.

quarantesix.

Affaires Etrangères.